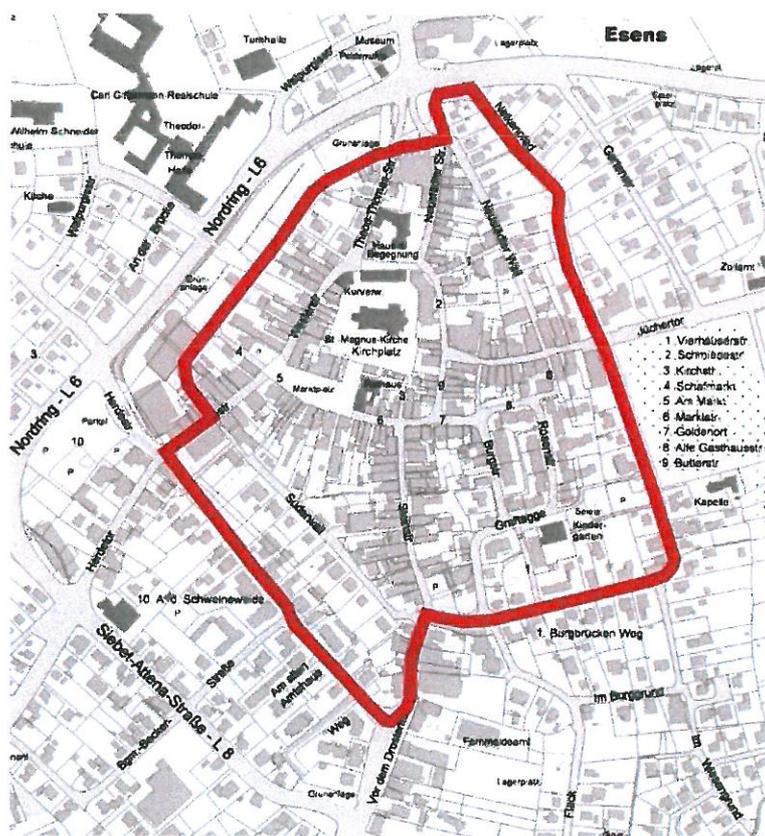


Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Altstadt von Esens

Gestaltungssatzung Altstadt

Aufgrund der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Esens folgende Satzung am XX.XX.2012 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich



1. Die Gestaltungssatzung Altstadt (GsA), mit der dazugehörigen Planzeichnung gilt für die Esenser Altstadt innerhalb der Wall- und Grabenanlagen, soweit ein Bebauungsplan keine abweichende Regelung trifft. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus
2. der Planzeichnung im Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Gestaltungssatzung ist.

Die GsA gilt über den § 53 NBauO hinaus für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Baumaßnahmen nach den §§ 69 – 70 NBauO, soweit sie zu den öffentlichen Straßen bzw. Plätzen hin sichtbar in Erscheinung treten. Die beigefügte Planzeichnung legt die Parzellenbreiten fest, die die Breite von Fassadenabschnitten der Gebäude bestimmen.

3. Die gestalterischen Anforderungen an Werbeanlagen richten sich nach der örtlichen Bauvorschrift der Stadt Esens zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt vom 16.07.1981 (Werbesatzung Altstadt – WSA).

4. Die Vorschriften des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 1 Begründung

Die Stadt Esens spiegelt heute mit ihrem historischen Stadtkern, erhaltenem Stadtgrundriss und einer teilweise sanierten Altstadt ein Stadtbild von hohem stadt- und baugeschichtlichem Wert wieder. Diese mit beträchtlichem finanziellen Aufwand erhaltenen Werte sollen weiterhin bewahrt werden. Deswegen gilt diese Gestaltungssatzung für alle Bauten, unabhängig davon, ob sie innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) des Innenstadtbereiches liegen.

Das Stadtbild wird von der Abfolge der Straßen und Platzräume bestimmt, die von Gebäuden auf relativ kleinen Grundstückspartellen umfasst werden. Es lebt von der Kleinmaßstäblichkeit und den verschiedenen Baustilen. Das Nebeneinander zahlreicher Fachwerkhäuser, verputzter Gebäude und in Ziegelbauweise errichteter Bauten macht die heutige Vielfalt aus.

Werbeanlagen sollen auf ein auf die Bebauung abgestimmtes Maß beschränkt bleiben und werden durch die örtliche Bauvorschrift der Stadt Esens zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt geregelt.

Die überaus hohe Zahl von Kulturdenkmalen in der Altstadt erfordert ebenso einen sensiblen Umgang mit den baulichen Anlagen, damit das Gesamtbild nicht durch unpassende Umgestaltungen gestört wird. An denkmalgeschützte Gebäude müssen höhere Gestaltungsansprüche gestellt werden. Sie werden im Einzelfall durch die Denkmalfachbehörden formuliert und mit ihnen abgestimmt.



§ 2 Öffentliche Straßen- und Platzräume

Öffentliche Räume wie Straßen und Plätze werden durch die sie begrenzende Bebauung gebildet. Diese Räume sind zu erhalten.

§ 2 Begründung

Bei Abriss und Ersatz nicht mehr erhaltensfähiger baulicher Anlagen ist vor Abriss eine Neubauplanung vorzulegen, die sich maßstäblich und klar gegliedert in den Bebauungszusammenhang einfügt. Damit bleibt gewährleistet, dass keine Baulücken entstehen und Ensembles geschlossen werden.



§ 3 Ersatzbauten

Ersatzbauten sind entsprechend der Trauf- oder Giebelständigkeit ihrer Vorgängerbauten zu errichten.

§ 3 Begründung

Dachformen, First- und Traufhöhen haben sich an den Vorgängerbauten zu orientieren, wobei die Formensprache zeigen soll, dass Bezug auf die Umgebung genommen wird. Die Neubaugenehmigung ist Voraussetzung für einen Abbruch.



§ 4 Fassadenabschnitte

1. Eine Fassade im Sinne dieser Satzung ist die Außenwand, die öffentliche Räume nach § 2 begrenzt. Eine Fassade kann aus mehreren Fassadenabschnitten bestehen.
2. Neue Fassaden müssen die vorhandenen Baufluchten, die sich aus der historisch nachgewiesenen Parzellenstruktur ergeben, einhalten.

3. Jedes Gebäude hat mindestens einen Fassadenabschnitt. Sind mehrere Fassadenabschnitte vorhanden, so muss die ursprüngliche Parzellenstruktur ablesbar bleiben.

§ 4 Begründung

Historische Baufluchten bestimmen seit Jahrhunderten die Planungen bei Umbau- und Neubaumaßnahmen in der Altstadt. So sind zum Beispiel Bauten aus der Gründerzeit auf den gleichen Fluchten errichtet worden wie angrenzende Gebäude aus früheren Epochen. Die Einhaltung historischer Parzellengrenzen bewahrt in der Altstadt die ablesbare Kleinteiligkeit.

Oftmals ist eine genaue Wiederherstellung nicht mehr möglich, da Originalteile nicht mehr vorhanden sind oder genaue Kenntnisse über den Originalzustand nicht immer zu bekommen sind. In diesen Fällen kann statt einer detaillierten Rekonstruktion nur eine Fassadengestaltung in Frage kommen, die Bezug auf die ursprüngliche Konstruktion, die Proportionen und Materialauswahl nimmt.

Es ist erklärtes Ziel, die Fassaden so zu gestalten, dass die Feingliedrigkeit und Maßstäblichkeit der historischen Bausubstanz aufgenommen wird. Flächenhafte Bauteile zerstören dieses überlieferte Bild.



Folgendes Gebäude ist ein Negativbeispiel:



§ 5 Seitlicher Abstand zwischen Gebäuden bzw. Fassadenabschnitten

Vorhandene Traufgassen dürfen im Erdgeschoss bis zu einer Höhe von 2,50 m durch Bauteile (Einfriedungen), die in Material und Farbe von der Fassade abgesetzt sind und die um mindestens 0,25 m hinter die Baufucht der Fassade zurücktreten, geschlossen werden.

§ 5 Begründung

Die Trennung zwischen öffentlichem und privatem Raum bleibt in der historischen Altstadt nachvollziehbar, wenn Türen und Tore diese Bereiche voneinander abgrenzen. Ein Gestaltverlust droht, wenn Traufgassen verschwinden oder vorhandene Türen und Tore entfernt werden. Bei Neubauten ist deshalb auf eine einfache, zweckmäßige Gestaltung zu achten. Hierfür sind Stahlkonstruktionen kombiniert mit einer Holzverkleidung geeignet, da sie traditionell Holz mit Stahl in zeitgemäßer Form verbinden. Auch feingliedrig gestaltete Tore und Gittertore passen sich in die kleinteilige Bebauung ein, wenn sie hinter den Gebäudeaußenkanten liegen und optisch zurückspringen.



§ 6 Aufbau der Fassade

1. Die Gebäudefassaden sind in massiver Bauweise als Lochfassaden auszuführen. Sie müssen über alle Geschosse hinweg eine gestalterische Einheit bilden. Die vertikal gliedernden Wand- oder Konstruktionsteile müssen bis zum Erdboden deutlich in Erscheinung treten.
2. Ein vertikaler Fassadenabschnitt gliedert sich in drei horizontale Zonen - einer Erdgeschosszone, einer mittleren Zone und einer oberen Abschlusszone:
 - a. die Erdgeschosszone (EZ) reicht bis zur Höhe der Fußbodenoberkante des ersten Obergeschosses,
 - b. die mittlere Zone (MZ) befindet sich zwischen der EZ und der OZ,
 - c. die obere Abschlusszone (OZ) beginnt auf der Höhe der (Fuß) Bodenoberkante des Dachgeschosses.

§ 6 Begründung

Die Altstadtgebäude wurden je nach Epoche und Nutzungszweck auf verschiedene Art konstruiert. Danach richtete sich die Verwendung des gewählten Baumaterials. Der Nutzung und Bedeutung entsprechend gliedern sich die Gebäude in eine Erdgeschosszone (z.B. Ladeneinbauten), mittlere Zone (für Wohn- und Büroräume) und obere Zone. Die Ablesbarkeit der Konstruktion, das Prinzip des Tragens und Lastens, soll gezeigt werden und ein in sich schlüssiges Gesamtbild ergeben. Deshalb sollen Fassaden horizontal und vertikal gegliedert sein. Die ältesten Gebäude wurden in Fachwerkbauweise errichtet, wobei das Holzgerüst nach den statischen Erfordernissen ausgerichtet und seiner Zeit und Bedeutung entsprechend verziert wurde. Die Altstadt weist jedoch auch neben Gebäuden des Barock, der Renaissance oder der Gründerzeit sowie der Vorkriegsbauten, Bauten der 1950er Jahre sowie der darauf folgenden Jahrzehnte auf. Dem Stil und Zeitgeschmack folgend wurden zeitgemäße Baustoffe und Techniken genutzt (z.B. Konstruktionsteile aus Gussstahl oder Metall) und ins Stader Altstadtbild eingefügt. Hierzu zählen neben den weiter traditionell in Mauerwerksbauweise hergestellten Bauten auch Gebäude in Stahlbeton-Skelettbauweise. Heutige Neubauten zeigen mit Baustoffen wie Stahl, Glas und Holz die Architektur des 21. Jahrhunderts mit der gleichen



Berechtigung wie durch Massivbauten frühere Fachwerkbauten ersetzt worden sind. Die Verschiedenartigkeit der Baustile vergangener Jahrhunderte lässt das Stader Altstadtbild erst farbig und lebendig erscheinen.

§ 7 Wandöffnungen

1. In der Erdgeschosszone darf die Gesamtbreite der Wandöffnungen 80% der Fassadenbreite nicht überschreiten und 25 % der Fassadenbreite nicht unterschreiten. Der Abstand zwischen den Wandöffnungen muss mindestens 0,365 m betragen. Ausgenommen sind Fachwerkfassaden.
2. Wandöffnungen in der Erdgeschosszone dürfen ein Seitenverhältnis Breite zu Höhe von bis zu 0,8 : 1,0 (stehendes Format) aufweisen.
Ausnahmsweise kann ein Seitenverhältnis Breite zu Höhe von 1,0 zu 0,6 zugelassen werden, wenn zusätzlich vertikal gliedernde Elemente in einer Breite von mindestens 0,10 m angeordnet sind (z.B. durch Stützen oder Teilung der Fenster- bzw. Türelemente durch Flügel oder Pfosten).
3. Fensteröffnungen müssen in der Erdgeschosszone mit einem mindestens 0,25 m hohen Sockel ausgeführt werden. Öffnungen für Eingänge oder Zugänge ohne Sockel dürfen mit ihrer Breite 40 % der Fassadenbreite nicht überschreiten.
Ausnahmsweise können Zugänge ohne Sockel auf bis zu 80 % der Fassadenbreite zugelassen werden, wenn die Nutzung dies erfordert (z.B. für Straßencafés oder Läden). Gläserne Tür- und Fensterelemente sind durch einen Rahmen mit einem mindestens 0,30 m breiten Sockelabschluss zu versehen. Bei gleichzeitiger Überschreitung des Seitenverhältnisses von Breite zu Höhe 1 : 0,6 sind als zusätzlich vertikal gliedernde Elemente sichtbare Stützen in einer Breite von mindestens 0,20 m anzuordnen.
4. In der Mittelzone darf die Gesamtbreite der Wandöffnungen 65% der Fassadenbreite nicht überschreiten und 25 % der Fassadenbreite nicht unterschreiten. Wandöffnungen müssen mindestens ein Verhältnis Breite zu Höhe von 0,8 : 1,0 aufweisen. Der Abstand zwischen den Öffnungen muss mindestens 0,365 m betragen.
Ausgenommen sind Fachwerkfassaden.
Ausnahmsweise kann ein Seitenverhältnis Breite zu Höhe von bis zu 1 : 0,8 zugelassen werden, wenn zusätzlich vertikal gliedernde Elemente (z. B. durch Stützen oder eine Teilung der Fensterelemente durch Flügel oder Pfosten) in einer Breite von mindestens 0,10 m angeordnet sind.
5. Die Oberflächen der Fassadeneinschnitte nach § 5 bleiben bei der Ermittlung des Anteils der Wandöffnungen unberücksichtigt.

§ 7 Begründung

In den Einkaufsstraßen (Steinstraße, Marktstraße, Goldenort, Butterstraße, Marktplatz und Herdestraße) werden die Erdgeschosse fast ausnahmslos für Handel und Dienstleistungen genutzt. Das fachgerechte Erhalten der Fassaden im historischen Stadtkern ist zur Wahrung der besonderen Stadtbildqualität unbedingt erforderlich.

Vorhandene Veränderungen, die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte durch die Umgestaltung insbesondere der Erdgeschosszonen für Ladenein- oder Umbauten erfolgt sind, sind oftmals ohne Rücksicht auf die Gesamtgestalt der Gebäude durchgeführt worden.

Sei es, dass zusätzliche Fenster, andere Fensterformate oder Fensterteilungen eingebaut wurden, ursprüngliche Fensteröffnungen zugemauert oder großflächige Schaufenster und Vitrineneinbauten in die Außenwände hineingebrochen wurden. Dadurch riss man aufeinander abgestimmte Fassadenteile aus ihrem Zusammenhang. Darüber hinaus wurde die Konstruktion zerstört: Pfosten, Riegel, und vor allem Streben wurden herausgetrennt Mauerpfeiler, Säulen, Sockel und Brüstungsmauerwerk oder Stürze aus der Fassade genommen und durch undimensionierte Einbauten ersetzt. Daher ist es heute erforderlich nach dem ursprünglichen, meist einfachen und klaren Zustand zu fragen und diesen – soweit machbar – wieder herzustellen. Die genaue Wiederherstellung ist oftmals nicht mehr möglich, da Originalteile fehlen oder genaue Kenntnisse über den Originalzustand nicht mehr zu bekommen sind. In diesen Fällen kann statt einer detaillierten Rekonstruktion nur eine Fassadengestaltung in Betracht kommen, die Bezug auf die ursprüngliche Konstruktion, die Proportionen und Materialwahl nimmt.





§ 8 Dächer und obere Abschlusszone

1. Als obere Abschlusszone sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 47° vorzusehen. Zur Straße hin sind Krüppelwalmdächer in beengten Situationen zulässig. Ausnahmsweise können andere Dachformen zugelassen werden, wenn das Dach durch die geringe Straßenbreite und die große Höhe der Bebauung vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar ist oder der Vorgängerbau eine abweichende Dachform hatte. Die obere Abschlusszone ist dann durch zusätzliche horizontale Gestaltungselemente wie Gesimse zu betonen.
2. Als Dacheindeckung sind nicht glänzende Tonhohlpannen zu verwenden. Ausnahmsweise können andere Materialien verwendet werden, wenn sie diesen in Form, Farbe und Erscheinungsbild entsprechen.
3. Als Dachaufbauten sind je Fassadenabschnitt ein Zwerchhaus oder mehrere Gauben zulässig. Deren Gesamtbreite darf jedoch höchstens die Hälfte der Breite des Fassadenabschnitts betragen. Dachflächenfenster sind nur dann zulässig, wenn sie nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Fensteröffnungen in Dachaufbauten müssen stehende Formate aufweisen. Antennenanlagen und Fotovoltaikanlagen sind nur zulässig, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar sind.

§ 8 Begründung

In Norddeutschland ist traditionell das geneigte Dach mit einer Neigung von mindestens 47° weit verbreitet. In der Esenser Altstadt sind auf schmalen Grundstückspartellen auch davon abweichende geneigte Dachformen zu finden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an den Vorgängerbau die Dachgeschosszone gestaltet werden. Dazu ist auch eine horizontale Gliederung notwendig, um das Dachgeschoss von den darunter liegenden optisch zu trennen.

Die überlieferte Tonhohlpfanne prägt auch heute die Dachlandschaft der Esenser Altstadt. Deshalb soll eine Eindeckung mit Tonhohlpfannen erfolgen. Schlepp- und Giebelgauben sowie Zwerchhäuser bestimmen die Esenser Dachlandschaft. Um allerdings die



Hauptdachflächen zur Geltung kommen zu lassen und die Vielfalt in der Einheitlichkeit nicht ausufern zu lassen, sind Dachausbauten nur beschränkt gestalterisch vertretbar. Deswegen bleibt die Zahl und die Breite der Gauben auf das notwendige Maß beschränkt. Öffnungen innerhalb der Dachaufbauten sollen traditionell stehende Formate aufweisen. Damit ist gleichzeitig gewährleistet, dass bei Neubauten das



meist ausgebaute Dachgeschoss ausreichend belichtet werden kann. Antennenanlagen und Fotovoltaikanlagen sind heute Bestandteil moderner Haustechnik. Um einerseits das historische Stadtbild nicht durch flächige Satellitenschüsseln oder sonstige Anlagen zu verunstalten, ist darauf zu achten, dass die vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seiten für die Montage gewählt werden. Hierfür kommen in Nebengebäude in den Höfen oder ähnliche Aufstellorte in Frage.

§ 9 Fenster

1. Bei einer Neugestaltung der Fassaden sind die Fenster, die keine Schaufenster sind, in Anlehnung an die Maßstäblichkeit des Originals durch Flügel oder Sprossen zu gliedern. Innenliegende Sprossen oder Butzenscheiben sind nicht zulässig.

Fenster und Außentüren sind in Holz auszuführen. In der Erdgeschosszone sind bei Schaufenstern auch Metallausführungen zulässig.

2. Die Fenster sind im Fachwerk bündig und im Massivbau mit einer deutlich in Erscheinung tretenden äußeren Laibung einzusetzen.



§ 9 Begründung

Für die Gestalt der Straßen und Plätze sind wenige Fassadenelemente so entscheidend wie die Fenster und ihre Ausführung. Mit voranschreitender Technik, der Herstellung von Isolierglasscheiben sowie immer größeren, ungeteilten Glasflächen und der Abkehr von historisch überlieferten, auf das Gebäude abgestimmten Fenstergrößen und Materialien wurden die alten „unmodernen“ Fenster durch neue ersetzt, die in der alten Bausubstanz wie mit Glas verschlossene Löcher wirkten.

Holz war bis ins 19. Jahrhundert der einzige Baustoff für den Fensterbau. Holzfenster haben bauphysikalisch gleiche oder ähnliche Eigenschaften wie die in Ziegelbauweise oder Fachwerk hergestellte Altbaufassaden, und sind deswegen besonders geeignet. Sie können repariert oder wieder aufgearbeitet werden. Aus Gründen der Materialgerechtigkeit ist auch in der Esenser Altstadt besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Holzfenstern und Holztüren zu achten.

Um die originale Schließtechnik und Gestaltung nach zu empfinden, sind solche Konstruktionen zu wählen, die aufgesetzt werden und nicht im Rahmen verdeckt laufen.

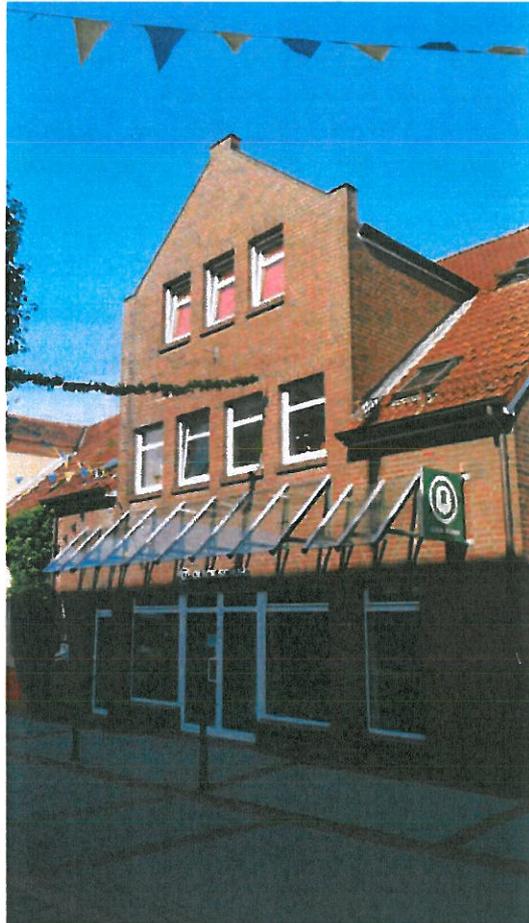
Damit werden schmale Rahmenbreiten möglich und gegenüber den herkömmlichen Isolierglasfenstern mit unproportioniert breiten Rahmen gestalterische Vorteile erzielt. Verbundglaskonstruktionen oder Kastenfenster sind die beste Lösung. Dabei können die inneren Scheiben ohne Unterteilung hergestellt werden. Gestaltentscheidend ist nicht nur die Unterteilung, sondern auch die plastische Erscheinung der Fenster. Sie entsteht durch profilierte Sprossen, die Schlagleiste bei mehrflügeligen Fenstern und durch Kämpfer und Pfosten. Licht und Schatten sorgen für ein fein gegliedertes und farbiges Erscheinungsbild.

§ 10 Vordächer, Markisen und andere vorspringende Bauteile

1. Vorspringende Bauteile vor der Fassadenfläche sind nur dann zulässig, wenn der Abstand von der Vorderkante des Bauteils bis zur Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 3,0 m beträgt, und damit die erforderliche Mindestdurchfahrtsbreite gewährleistet bleibt.
2. Vorspringende Bauteile vor der Fassadenfläche sind nur dann zulässig, wenn sie geneigt und transparent ausgeführt werden und in ihrer Breite nicht über einen Fassadenabschnitt hinausgehen. Markisen sind nur als Rollmarkisen zulässig, wenn sie die vertikalen Gliederungselemente nicht verdecken.
3. An der Außenseite der Fassade liegende Rollladenkästen sind nicht zulässig.

§ 10 Begründung

Vorspringende Bauteile vor den Fassaden sollen die dahinter liegende Gliederung nicht verdecken und deshalb transparent ausgeführt werden. Um mehrere Fassadenabschnitte optisch wahrnehmen zu können, dürfen transparent gestaltete Vordächer, Markisen und ähnliche vor der Fassade angebrachte Bauteile nicht zusammengefasst werden. Rollläden sind aus Holz nur bei Bauten der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts historisch nachzuweisen. Sicht- und Sonnenschutz kann heute zwischen Doppelfenstern oder hinter den Fenstern montiert werden.



§ 11 Material und Farbe

1. Die Oberfläche der Fassade einschließlich der Sockel darf nur in hellroten, braunroten und blauroten glatten Naturziegeln als Sichtmauerwerk, als ziegelausgefachtes Holzfachwerk oder in glatten Putzarten ausgeführt werden, wobei sich die Farbgestaltung grundsätzlich in das Gesamtbild einzuordnen hat.
2. Ausnahmsweise kann auch glatter Naturstein oder Sichtmauerwerk jeweils in hellen Farben zugelassen werden, wenn nicht mehr als zwei aufeinander folgende Fassadenabschnitte von der Gestaltung nach Abs.1 abweichen und insgesamt das durch Fassaden nach Abs.1 geprägte Erscheinungsbild des Straßenraumes erhalten bleibt, oder es sich um entsprechende Ersatzbauten handelt.
3. Ausnahmsweise können zur Gliederung und Gestaltung der Fassade auf bis zu 10% der Fassadenfläche (ohne Öffnungen) auch andere Materialien wie Metall, Faserzement, Holz oder Kunststoff zugelassen werden (z. B. zur Gestaltung von Fensterbrüstungselementen).

§ 11 Begründung

Die Palette der in der Altstadt traditionell vorhandenen Materialien und Farben bleibt begrenzt, weil sie aufeinander abgestimmt sind, und nicht auf mehr als 10 % der Fassadenflächen durch weitere Materialien verdeckt werden. Das historische Altstadtbild Esens verlangt eine behutsame Verwendung weniger unterschiedlicher Materialien, weil die Fassadenabschnitte wegen der geringen Parzellenbreiten nicht gestalterisch „überfrachtet“ werden dürfen.



§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 1-11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 3 NBauO. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

§ 13 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen im Sinne des § 56 Abs. 2 NBauO zugelassen werden, die in dieser Satzung nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.
2. Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 86 NBauO befreit werden.
3. Bei der Ermessensausübung zu Ausnahmen und Befreiungen berät der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltfragen die Bauaufsichtsbehörde.

§ 14 Aufhebung bestehender örtlicher Bauvorschriften

Die Satzung der Stadt Stade zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt und zur Regelung der Außenwerbung vom 20.02.1976 in der Fassung vom 16.07.1981 tritt außer Kraft.

Die Satzung zur Regelung der Außenwerbung vom 16.07.1981 bleibt weiterhin in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Wittmund in Kraft.

Sie gilt nicht für Maßnahmen, die nachweislich vor dem Inkrafttreten begonnen oder in Auftrag gegeben wurden.

Esens, den XX.XX.2012

STADT ESENS

Bürgermeister Stadtdirektor

